



# Amtsblatt des Marktes Peißenberg

---

Nr. 27

9. Mai 2008

---

## **Herausgeber: Markt Peißenberg**

Inhalt: Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Markt Peißenberg erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem/der berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in, 24 ehrenamtlichen Mitgliedern, berufsmäßige Mitglieder werden nicht bestimmt.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuß, bestehend aus dem/der ersten Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuß, bestehend aus dem/der ersten Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Werkausschuß, bestehend aus dem/der ersten Bürgermeister/in als Vorsitzenden/r und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuß, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. Der/die Vorsitzende/r und sein/e Vertreter/in werden aus der Mitte der Ausschußmitglieder bestimmt.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder - Entschädigung -**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Aus-

- schüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine laufende Aufwandsentschädigung von monatlich **60,-- €** und für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates und eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von **50,-- €**
  - (3) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen und Fraktionsvorstandssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **50,-- €** gezahlt. Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich **60,-- €** und die stellvertretenden Fraktionssprecher **30,-- €**
  - (4) Für Sitzungen, zu denen Teilnahmepflicht besteht, haben Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten je Stunde Sitzungsdauer einen Pauschalsatz von **12,50 €** für entgangenen Verdienst, mindestens aber **25,--€** wenn sie werktäglich zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an einer Sitzung bzw. Besprechung als Mitglied oder Ersatzmann teilnehmen. Hausfrauen erhalten dafür einen Pauschalsatz von **10,-- €** je Stunde, mindestens aber **20,--€** Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
  - (5) Marktgemeinderatsmitglieder, die zusätzlich als Referenten tätig sind, erhalten dafür eine weitere Aufwandsentschädigung von mtl. **15, €**
  - (6) Reisekosten werden nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

#### **§ 4**

##### **Arbeit der Fraktionen im Marktgemeinderat**

Jede der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen erhält pro Mitglied für die Bestreitung der notwendigen Auslagen (Porto, Telefon, Papier, Arbeitsmaterial etc.) Verfügungsmittel in Höhe von mtl. bis zu **35,-- €** gegen Kostennachweis.

#### **§ 5**

##### **Erste/r Bürgermeister/in**

Der/die erste Bürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Marktgemeinderates und Leiter/in der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er/sie ist Beamter/in auf Zeit.

#### **§ 6**

##### **Stellvertretung des/r ersten Bürgermeisters/in**

- (1) Der/die erste Bürgermeister/in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die zweite/n Bürgermeister/in, sofern auch diese/r verhindert, durch das jeweils älteste nicht verhinderte Marktgemeinderatsmitglied vertreten.
- (2) Der/die zweite Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/in.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2008 in Kraft. Die entsprechende Satzung vom 02.05.2002 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

**Markt Peißenberg**

**M. Vanni**

**1. Bürgermeisterin**

Beschluss des Marktgemeinderates Nr. 85 vom 8.5.2008

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 85 am 8.5.2008.